

# Betreuungsvertrag des Bauernhofkindergarten Aschwarden e.V



Zwischen dem Waldorfkindergarten des Trägervereins

Vereinsbezeichnung:	Bauernhofkindergarten Aschwarden e.V.
Straße, Nr., PLZ Ort:	Auf der Wurth 25, 28790 Schwanewede
Telefonnummer:	04296/7486644
Email:	info@bauernhofkindergarten-aschwarden.de

- nachfolgend Kindergarten -

und den Sorgeberechtigten

	Mutter	Vater
Name:		
Vorname:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:		
Telefonnummer privat:		
Telefonnummer Arbeitsplatz:		
Email:		
Beruf:		
Staatsangehörigkeit:		

-

- nachfolgend Sorgeberechtigte oder Eltern -

wird nachstehender Vertrag über die Betreuung des Kindes im Kindergarten geschlossen:

Vorname:	
Nachname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Diverse
Das Kind hatte bisher folgende Kinderkrankheiten:	

Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Erklärungen rechtswirksam auch alleine abgeben bzw. entgegennehmen zu können, soweit diese Erklärung aus dieser vertraglichen Verpflichtung resultiert. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.



## Präambel

Die Betreuung des Kindes erfolgt auf Grundlage der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners, der Bauernhofpädagogik und der tiergestützten Arbeit. D.h. z.B. durch eine rhythmische Tagesgestaltung, gemeinsames Essen, künstlerisches und handwerkliches Tun, freies Spiel, Reigen, Märchen und Erzählungen, Tier- und Stallarbeit werden einerseits die Sinnesentwicklung sowie das Vorstellungsvermögen und die Fantasie der Kinder und andererseits die individuellen gestalterischen und sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten, als auch das Erleben der eigenen Kräfte und Grenzen im sozialen Miteinander gefördert.

Bei allen von den Pädagoginnen ausgeführten Tätigkeiten wird darauf geachtet, dass sie durchschaubar, sinnvoll und nachahmenswert sind. So wird z. B. täglich das Frühstück zubereitet oder es wird im Garten gejätet; die Kinder dürfen mithelfen. Die Verhaltensweisen der Erwachsenen, ihr Vorbild, ist eine der Quellen, aus der die Kinder Inspiration und Lebensfreude schöpfen. Zum Kindergartenleben gehört auch das gemeinsame Feiern der Jahresfeste.

Die Arbeit der Pädagoginnen mit den Kindern im Kindergarten setzt eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern voraus und wird durch Elternabende und vielfältige Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern ergänzt.

## § 1 Beginn, Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Die Betreuung beginnt am \_\_\_\_\_.

Der Kindergarten ist montags - donnerstags in der Zeit von 7:30 bis 14:00 Uhr und freitags von 7:30 bis 12:30 geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Als Betreuungszeit werden an den Öffnungstagen des Kindergartens fünf Stunden täglich vereinbart, i.d.R in der Zeit von 7:30 bis 12:30. Sofern die Betreuung bis 14:00 Uhr gewünscht wird, ist das Anmeldeformular für die Mittagsbetreuung für zwei oder vier Tage pro Woche vor Beginn jedes Kindergartenhalbjahres auszufüllen und einzureichen. Die Mittagsbetreuung beinhaltet ein ökologisches Mittagessen sowie eine anschließende Ruhezeit.

Abweichungen von dieser Betreuungszeit sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

Dauerhafte Änderungen der Betreuungszeit oder des Betreuungsumfangs bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Der Kindergarten hat folgende Schließzeiten: Während der Schulferien des Landes Niedersachsen findet im Kindergarten keine reguläre Betreuung statt. Im Bedarfsfall (i.d.R bei Berufstätigkeit beider Elternteile) kann das Kind für die Ferienbetreuung angemeldet werden. Diese wird in den ersten beiden Wochen der Sommerferien sowie in der jeweils ersten Woche der Herbst- und Osterferien ab einer Gruppengröße von fünf Kindern angeboten. In den Weihnachtsferien bleibt der Kindergarten geschlossen. Die genauen Daten der Schließzeiten jedes Jahres werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

Darüber hinaus kann der Kindergarten in Sonderfällen vorübergehend geschlossen werden. Dies ist u.a. der Fall, wenn Ausfall von Pädagog\*innen die Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann, z.B. bei ansteckenden Krankheiten, bei behördlichen Anordnungen, Streik oder Fortbildungsmaßnahmen.



## § 2 Übergabe, Abholung

Die Sorgeberechtigten oder eine beauftragte Person sind verpflichtet, das Kind an die Pädagog\*innen des Kindergartens zu übergeben. Dies bedeutet, eine unmittelbare Übergabe des Kindes an ein\*e Pädagog\*in mit persönlichem Kontakt.

Sollte die Abholung durch andere Personen als die Sorgeberechtigten oder die in der Anlage aufgeführte Person erfolgen, muss hierfür rechtzeitig vorher eine schriftliche Erklärung beim Kindergarten abgegeben werden. Andernfalls wird das Kind nicht an die Person übergeben.

Die Eltern tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich aus dem Kindergarten abgeholt wird.

## § 3 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Pädagog\*innen des Kindergartens erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Besichtigungen, Spaziergänge etc. Sie beginnt bei der Übernahme des Kindes durch die Pädagog\*innen und endet bei der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Eltern innerhalb und außerhalb der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

## § 4 Elternmitwirkung

Die Entwicklung des Kindes hängt von einer gelingenden Erziehungspartnerschaft zwischen dem Kindergarten und den Sorgeberechtigten ab. Die Sorgeberechtigten bringen sich aktiv in diese Zusammenarbeit ein und wirken bei dem Erhalt und der Pflege des Kindergartens, der pädagogischen Arbeit, Projekten, Festen, Ausflügen und Freizeiten der Einrichtung mit.

Die Eltern können Mitglied im Trägerverein und/ oder im Förderverein des Kindergartens werden und dadurch die Arbeit des Kindergartens weitgehend mitgestalten. Die gemäß § 10 Niedersächsisches KitaG vorgesehene Mitwirkung der Eltern wird unter anderem dort durch die Mitwirkungsmöglichkeit insbesondere im Vorstand erweitert. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind alle Sorgeberechtigten, deren Kind im Kindergarten betreut wird.

Darüber hinaus stehen weitere Mitwirkungsgremien auch für Nichtmitglieder des Trägervereines wie z.B. Elternabende, Themenabende, Elternvertreter zur Verfügung.

Die Teilnahme der Eltern an solchen Abenden wird im Interesse einer sinnvollen Arbeit mit den Kindern als notwendig angesehen.

Die Sorgeberechtigten können das Recht der Beschwerde gegenüber den Pädagog\*innen und der Leitung der Einrichtung nutzen.

## § 5 Höhe des Elternbeitrags und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten des Kindergartens. Für die Bemessung des Elternbeitrages gilt die jeweils aktuelle Beitragsregelung in der Kindergartenordnung, die auf den Grundsätzen für die Erhebung der Elternbeiträge der Gemeinde Schwanewede basiert und als Anlage beigefügt ist. Sie ist Bestandteil des Vertrages. Wenn die Gemeinde Schwanewede ihre Beitragsgrundsätze ändert, gilt diese Änderung auch



für diesen Vertrag.

Ab Vollendung des 3. Lebensjahrs wird für eine bis zu 8-stündige tägliche Betreuung (hier bis zu 6,5 Stunden) kein Elternbeitrag erhoben.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, alle erforderlichen Anträge zu stellen und Erklärungen zur Ermittlung des Betreuungsentgeltes wahrheitsgemäß abzugeben und Änderungen der zuständigen Stelle mitzuteilen. Bei Verletzungen dieser Pflichten sind sie zum Ersatz eines dem Kindergarten daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Der Kindergarten erhebt zusätzlich ein Entgelt für die Mahlzeiten (Essensgeld, Getränkegeld). Die jeweilige Höhe des Entgeltes wird vom Kindergarten jährlich in der Gebührenordnung festgesetzt. Das Entgelt wird uneingeschränkt monatlich im Voraus fällig, auch wenn das Kind entschuldigt oder unentschuldigt dem Kindergarten fernbleibt.

Der Kindergartenbeitrag für unter dreijährige und gemeindefremde Kinder kann ebenfalls der jeweils gültigen Gebührenordnung entnommen werden und ist monatlich auch während der Schließzeiten, bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes zum 1. eines Monats auf das laufende Konto des Trägervereins (möglichst per Dauerauftrag zu überweisen):

Kontoinhaber	Bauernhofkindergarten Aschwarden e.V.
Bank	Volksbank OHZ
IBAN	DE20 291 623 940 504 899 002
BIC	GENODEF1 OHZ

## § 6 Gesundheit und Medikamente

Grundsätzlich kann ein krankes Kind nicht in dem Kindergarten betreut werden. Auf die „Belehrung nach dem Infektionsschutz zu § 6“, das als Anlage beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages ist, wird hingewiesen.

Die Sorgeberechtigten teilen eine Erkrankung des Kindes unverzüglich dem Kindergarten mit. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder in Textform erfolgen.

Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Diese verpflichten sich daher, der Einrichtung stets eine aktuelle Telefonnummer mitzuteilen und im Bedarfsfall die Abholung des Kindes sicherzustellen. Im Falle eines Unfalls oder plötzlicher Erkrankung im Kindergarten, leiten wir als Ersthelfer alle erforderlichen Maßnahmen zur Gesunderhaltung ein; dies beinhaltet u.a. auch die Hinzuziehung eines Notarztes/ Rettungswagens.

Die Sorgeberechtigten sind über ihre Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz informiert und verpflichten sich zur Beachtung. Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbarer Krankheiten sind demgemäß unverzüglich zu melden. Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder Läsionen leidet, darf den Kindergarten nicht besuchen. Die Kindergartenleitung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus dem Kindergarten abzuholen. Sollten die Pädagoginnen eine Zecke entdecken, sind sie als Ersthelfer verpflichtet, diese unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel vom Körper des Kindes zu entfernen und die Stelle zu markieren.

Medikamente an Kinder werden nur mit gesonderter schriftlicher Erklärung der Medikamentengabe gemäß eines vollständig ausgefüllten Vordrucks durch die Pädagog\*innen verabreicht, soweit dies durch eine nicht-medizinische -Fachkraft erfolgen kann und während



des Besuchs der Kindergarten notwendig und durch einen Arzt verordnet ist.

Zur Versorgung mit homöopathischen Mitteln und der Anwendung von Sonnenschutzcremes wird auf die entsprechende Anlage „Homöopathie und Sonnenschutz“ verwiesen.

### **§ 7 Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach § 62 ff SGB VIII und im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Über diese sind die Sorgeberechtigten gemäß der beigefügten Anlage informiert, die Bestandteil dieses Vertrages wird.

Die personenbezogenen Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, oder bis ein Widerruf erfolgt ist.

Der Kindergarten erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form von Bildern festgehalten werden. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten eine Einverständniserklärung.

### **§ 8 Haftung**

Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder eigene (Spiel-)Sachen in den Kindergarten einbringen dürfen. Kostbare Gegenstände sollten nicht dabei sein. Es kann keine umfassende Verantwortung für die eingebrachten Sachen bei Beschädigung durch andere Kinder oder bspw. Diebstahl übernommen werden.

Der Kindergarten haftet gegenüber dem Kind für Sachschäden an eingebrachten Sachen des Kindes die durch diese – insbesondere ihre Mitarbeiter\*innen – verursacht worden sind, im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird insofern ausgeschlossen.

Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Insoweit besteht der Schutz der Gemeinde Unfallkasse.

Für Fälle höherer Gewalt haftet der Kindergarten nicht. Er haftet insbesondere nicht, wenn dadurch die Betreuung des Kindergartens ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

### **§ 9 Haftung Natur und Tiere**

Bei all den vielen positiven Aspekten der tiergestützten Pädagogik sind wir uns der Gefahren, die damit einhergehen sehr bewusst. Unsere Pädagoginnen sind bestens geschult im Umgang mit Tieren und wissen um mögliche Infektionskrankheiten und Zoonosen. Durch die Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen, sowie die Gesunderhaltung und regelmäßige tierärztliche Überwachung der Tiere, sind wir in der Lage diese Risiken auf ein Minimum zu begrenzen. Der Kontakt zu Tieren und der Umgang in und mit der Natur sind nie ganz frei von Risiken. Der positive Einfluss auf Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen überwiegt jedoch bei weitem.



Eltern, die diesen Vertrag unterschreiben, teilen diese Einschätzung und tragen potentielle Risiken mit.

### **§ 10 Impfberatung**

Dieser Betreuungsvertrag setzt voraus, dass die Eltern schriftlich den Nachweis einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a InfektionsschutzG erbringen. Diese Beratungspflicht ist durch das genannte Bundesgesetz angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kindergarten verpflichtet ist, bei nicht erfolgter obligatorischer Impfberatung die persönlichen Daten des Kindes an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

### **§ 11 Vertragsende und Kündigung**

Der Vertrag endet ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Zeitpunkt der Einschulung zum 31.07. des Jahres.

Der Vertrag ist beiderseits schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündbar.

Der Kindergarten kann den Vertrag auch aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, insbesondere wenn:

- Das Kind sich oder andere Kinder gefährdet,
- die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Mahnung den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Eltern wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen des Kindergartens und /oder der Kindergartenordnung verstoßen,
- nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, Kindergarten und Leitung besteht, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährt werden kann.
- trotz Mahnung und Fristsetzung ein Zahlungsverzug in Höhe von zwei monatlichen Entgelten besteht.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, berührt diese die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige treten, die dem Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner nach dem gesamten Vertrag am Nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Der Kindergarten nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.



Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages

1. die Konzeption des Kindergartens (einsehbar auf der Website des Kindergartens)
2. die Kindergartenordnung
3. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz zu § 6
4. Datenschutzinformation zu § 7
5. das SEPA-Lastschriftmandat (für die Mitgliedsbeiträge im Träger- und/oder Förderverein)
6. Einwilligung Fotos, Adresslisten, E-Mail
7. Einwilligung Eselreiten
8. Einwilligung Homöopathie, Sonnenschutz und sonstiger notwendiger Medikation
9. Einverständniserklärung zur Abholung (Abholberechtigung)
10. Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Sonderleistungen (Mittagsbetreuung)

Ort, Datum:

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Kindergarten

\_\_\_\_\_  
Vater

\_\_\_\_\_  
Mutter

## **Mitgliedschaft im Trägerverein:**

Es wird hiermit zusätzlich die freiwillige Mitgliedschaft im Trägerverein des Kindergartens beantragt. Der Antrag wird unter Überreichung der Satzung angenommen. Der Vereinsbeitrag von derzeit EUR 30,- wird einmal pro Jahr zu Beginn des Kindergartenjahres eingezogen. Zu diesem Zweck ist das als Anlage beigefügte SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen.

Ort, Datum:

Unterschrift Mitglied:

## **Mitgliedschaft im Förderverein:**

Es wird hiermit zusätzlich die freiwillige Mitgliedschaft im Förderverein des Kindergartens beantragt. Der Antrag wird unter Überreichung der Satzung angenommen. Der Vereinsbeitrag von derzeit EUR 30,- wird einmal pro Jahr zu Beginn des Kindergartenjahres eingezogen. Zu diesem Zweck ist das als Anlage beigefügte SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen.

Ort, Datum:

Unterschrift Mitglied: